

## **Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz**

(ArGV 2)

(Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

#### **I**

Die Verordnung 2 vom 10. Mai 2000<sup>1</sup> zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

*Art. 43a*      Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe

<sup>1</sup> Auf Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 7 Absatz 1, 10 Absatz 4, 11, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit für den Auf- und Abbau von Veranstaltungen und deren Einrichtungen sowie für deren Bedienung und Unterhalt notwendig sind.

<sup>2</sup> Artikel 7 Absatz 1 ist nur anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei einer länger dauernden zusammenhängenden Veranstaltung zum Einsatz gelangen. Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 4 dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

<sup>3</sup> Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe sind Betriebe, die Leistungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Tourneeproduktionen, Festivals, Konzerten, Musicals, Marketinganlässen, Versammlungen, Galaveranstaltungen oder Sportanlässen erbringen.

#### **II**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 822.112

